



GEMEINDEAMT STANS

Bezirk Schwaz

A-6135 Stans

Unterdorf 62

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Stans

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat mit Sitzungsbeschluss vom 03.12.2007, vom 08.09.2008, vom 09.12.2009 und vom 12.07.2010, auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, idF. BGBl.Nr. 85/2008 für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Stans nachstehende Kanalgebührenordnung, erlassen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Stans erhebt die Gemeinde Gebühren, und zwar eine einmalige Anschlussgebühr und eine jährlich wiederkehrende Gebühr (lfd. Kanalgebühr).

Im Falle der Erweiterung der Verbandskläranlage behält sich die Gemeinde Stans eine Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 Anschluss- und Erweiterungsgebühr

1. Die Gemeinde Stans erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage eine einmalige Anschlussgebühr.

2. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle im Erschließungsbereich gemäß § 1 der Verordnung der Gemeinde Stans über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Stans liegenden Anlagen. Ebenso für bauliche Anlagen auf Grundstücken außerhalb des Anschlussbereiches, für die Anschlusspflicht festgelegt wurde.

3. Freiwillige Anschlüsse nicht anschlusspflichtiger Anlagen sind ebenfalls gebührenpflichtig.

4. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Kanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit Bauvollendung.

§ 3 Laufende Kanalgebühr

1. Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Stans eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem Jahrserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für die Darlehenstilgung, für den Zinsendienst, für den laufenden Betrieb und Erhaltung der Anlage, für den prozentuellen

Kostenanteil der Gemeinde an der Verbandsanlage, und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt (Bemessungsgrundlage).

2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 4 Berechnung der Anschlussgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für Objekte gilt, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 6 ausgenommen sind, die Baumasse. Die Berechnung der Baumasse erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBL.Nr. 58.

2. Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht (z.B. Scheunen, Schuppen, Garagen) angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundlegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet. Wird ein Gebäude vergrößert, so ist die Vergrößerung der Baumasse die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr.

3. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung der Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

4. Die Anschlussgebühr beträgt **(siehe Punkt 1 Gebührenbeiblatt)**

5. Ausnahmen von der Anschlussgebühr:

- a.) landwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos u.dgl.);
- b.) Schuppen, Städel, Unterstellflächen, Garagen, Gartenhäuschen ohne Wasseranschluss; Nachträgliche Zweckwidmungsänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile oder Wassereinleitung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Berechnung der Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist die Baumasse im Sinne des § 4.

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird im Bedarfsfalle nach Baubeginn der Verbandskläranlagenenerweiterung durch den Gemeinderat gesondert geregelt.

§ 6 Berechnung der laufenden Kanalgebühr

1. Die laufende Kanalgebühr wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 3 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung jährlich festgesetzt. Die Kanalgebühr beträgt pro Kubikmeter des Wasserverbrauches **(siehe Punkt 2 Gebührenbeiblatt)**

2. Bemessungsgrundlagen sind:

2.1. Für häusliches Abwasser:

Der durch den Wasserzähler in allen Anlagen, welche an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, gemessene tatsächliche Wasserbezug.

2.2. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen, wenn diese aus einem Subzähler feststellbar ist. Der Einbau und Verwendung des Subzählers erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Stans, wobei noch folgendes zu beachten ist:

- über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird, bzw. Wasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird (Abwasser aus Milchammer ist über den Hauptwasserzähler zu erfassen);
- der Subzähler und Montagebügel mit Schrägsitzventilen ist von der Gemeinde zu beziehen;
- der Einbau hat durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen;
- die Verbrauchsmessung gilt ab Beginn des dem Einbau folgenden Kalenderjahres;

2.2.1. Für jene Wassermengen, die durch einen Subzähler bzw. einen weiteren Zähler gemessen werden, und nicht § 6 Abs.2.2. zuzuordnen sind und das Wasser auch nicht über einen Kanal abgeleitet werden kann, wird unter folgenden Voraussetzungen keine Kanalgebühr eingehoben:

- Das Wasser ausschließlich zur Beregnung von Grünanlagen, Sportanlagen und Glashäusern verwendet wird.
- Auf die für dieses Objekt vorgesehene Freiwassermenge (10 m³) verzichtet wird.
- Ein Ansuchen mit planlicher Darstellung der zu beregnenden Fläche vorgelegt wird.

2.2.2. In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen für den Stall kein Subzähler eingebaut ist, werden je Großvieheinheit (GVE) 15 m³ pro Jahr vom Bemessungsverbrauch abgezogen. Hierbei sind zu veranschlagen:

Pferde, Jungpferde bis 3 Jahre, Rinder ab 2. Jahr = je 1 GVE;

Jungvieh, Kälber, Fohlen bis 1 Jahr, Schafe, Ziegen, Schweine = je 0,5 GVE.

Die Zahl der Tiere (Großvieheinheiten) wird nach dem Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Viehzählung bzw. im Zweifelsfalle aus dem Bestandsblättern der letzten periodischen TBC und Bangsuntersuchung ermittelt.

2.3. Für das durch den Wasserzähler in allen Anlagen, welche an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, gemessene Wasser, das nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, wie z.B. Gartenwasser, Balkonblumen gießen, und dergleichen, wird bei der Berechnung der laufenden Kanalgebühr ein starres Basisverbrauchsrecht von 10 m³ vom gemessenen Wasserverbrauch in Abzug gebracht (Freiwassermenge). Dieser Abzug (Freiwassermenge) kommt dort nicht zum Tragen, wo bei Anlagen auf derselben Liegenschaft, die nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und für den dort durch zusätzlichen Einbau eines Wasser oder Subzählers gemessene Wasserverbrauch keine laufenden Kanalgebühr zu entrichten ist.

2.4. Pro Objekt bzw. Grundstück, welches an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, werden jedoch mindestens 60 m³ Wasser pro Jahr für die Bemessung der laufenden Kanalgebühr zugrunde gelegt.

2.5. Sind Objekte zur Gänze oder nur teilweise nicht an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Stans angeschlossen, werden unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Stans, Wasserzähler installiert. Sofern

der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung und zwar wie folgt:
Bemessungsgrundlage ist der Personenstand pro Haushalt zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben.

Verrechnet wird:
pro Person und Tag 200 Liter
pro Nächtigung 230 Liter.

2.6. Für alle übrigen Abwässer:

Die übrigen Abwässer werden nach folgendem Berechnungsmodus bescheidmäßig vorgeschrieben.

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Grundkosten, den Beschäftigten und dem Starkverschmutzerzuschlag.

2. 6. 1. Grundkosten

Die allgemeinen Grundkosten werden wie folgt ermittelt:

Jahresabwassermenge (ermittelt über betriebseigene Mengenmessung) multipliziert mit der durch den Gemeinderat beschlossenen Kanalbenützungsgebühr.

Die allgemeinen Grundkosten werden wie folgt errechnet:

Jahresabwassermenge (m³ pro Jahr x geltender Kanalbenützungsgebühr) lt. § 6 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung. (Jahresabwassermenge in m³ x €/m³ = Grundkosten - €/Jahr).

2. 6. 2. Beschäftigte

Die Kosten für die Belastung durch die Beschäftigten werden an Hand der Mitteilung von der Firma über die Beschäftigtenzahl mit der Formel Beschäftigtenzahlen / 3x50 m³ Abwasser pro Jahr x laufender Kanalbenützungsgebühr ermittelt.

Berechnung:

Anzahl der ermittelten Vollbeschäftigten dividiert durch 3 x 50 m³ Abwasser pro Jahr x geltender Kanalbenützungsgebühr lt. § 6 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung.

2. 6. 3. Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag wird nach nachstehender Formel ermittelt:

Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) = VE x BkEW.

VE = Verrechnungseinheit

BkEW = Mehrbearbeitungskosten pro Einwohnergleichwert

Verrechnungseinheit = ((Jahresabwassermenge in Liter) / (150l/d x 240 Arbeitstage)) x (0,4 x CSB Konzentration in mg/l/800 mg/l).

VE = ((Qa x 10³) / (150 x 240)) x (0,4 x CSB (mg/l)/ 800 (mg/l)).

Qa x 10³ = Jahresabwassermenge in Liter

Die Mehrbearbeitungskosten pro Einwohnergleichwert (BKEW) resultieren aus einer vereinbarten prozentuellen Größe der Kanalbenützungsgebühren und werden wie folgt ermittelt:

1 EW häusliches Abwasser wird wie folgt vergibt:

Laufende Kanalbenützungsgebühr, derzeit € 1,82/m³ Frischwasser netto, ergibt Jahreskosten von € 91,00 pro EGW pro Jahr netto. Vom ermittelten Jahreserfordernis werden 2,50% für die BKEW in Rechnung gestellt.

Berechnungsvorgang für die Ermittlung der Kostengröße BKEW:

Kanalbenützungsgebühr: € 1,82/m³

1 EGW = 50 m³/Jahr

Jahreskosten = 50 m³ x € 1,82 = € 91,00

2,50% von € 91,00 = 2,28

BKEW = 2,28.

Der Starkverschmutzerzuschlag resultiert dann aus der Multiplikation Verrechnungseinheiten (VE) multipliziert mit den spezifischen Mehrbearbeitungskosten pro EGW (BKEW).

Erörterung der Berechnungsformel:

Jahresabwassermenge in Liter / 1 EGW x 240 Arbeitstage multipliziert mit 40 % der gemessenen Konzentration CSB, dividiert durch die mittlere CSB-Konzentration des häuslichen Abwassers von 800 mg/l.

Es wird mit der Reduzierung auf 40 % des Parameters CSB, der Minderbelastung des Abwassers im Bereich der Nährstoffelemente Phosphor und Stickstoff Rechnung getragen, sowie die Unschärfe im Bereich der Analytik beim Parameter CSB, abgemindert berücksichtigt.

Als Ergebnis resultieren die Verrechnungseinheiten (VE), welche dann mit den spezifischen = Mehrkosten für die Bearbeitung (BKEW), multipliziert werden. Daraus ergeben sich dann die Mehrbearbeitungskosten gegenüber den des häuslichen Abwassers.

BKEW = Mehrbearbeitungskosten pro Einwohnergleichwert ohne Kapitalkosten.

Darstellung des 75 % Faktors für die CSB-Konzentration:

Pro Jahr müssen 5 Eigenüberwachungsergebnisse und 1 Fremdüberwachungsergebnis, über 2 Tage, also in Summe 7 Auswertungen über die CSB-Konzentration vorliegen.

Der aufgeschlossene minimale und der maximale Wert der CSB-Konzentration wird für die Ermittlung der zu vergibenden CSB-Konzentration nicht berücksichtigt.

Um eine Vergleichbarkeit und die Berücksichtigung der gegebenen Abweichungen bei der Ermittlung der CSB-Konzentration Rechnung zu tragen, werden vom arithmetischen Mittel der gemessenen CSB-Konzentration, 75 % als Berechnungsgrundlage in das Formelwerk eingesetzt.

Für die Ermittlung der laufenden Kanalgebühr ist 1 EGW einem Wasserverbrauch von 50 m³ pro Jahr gleichzusetzen.

Berechnungsparameter:

Abwassermenge: Für die Ermittlung der Einleitungsfracht wird die durch eine Mengenmessung gemessene Abwassermenge, welche durch die Fremdüberwachung geeicht wird, als Formelparameter in Rechnung gestellt.

Schmutzfracht: Die Ermittlung der Mehrbelastung des Abwassers gegenüber dem des häuslichen wird an Hand des Kohlenstoffes und es wird hier der Parameter CSB für die Mehrbelastung, in einer reduzierten Form, damit die Minderbelastungen bei den Stickstoffverbindungen und den Phosphorverbindungen ausgeglichen werden, in Rechnung gesetzt.

Allgemeine Berechnungsgrößen für einen Einwohnerequivalent -EGW:

Abwassermenge/EGW/d = 150l/d = tägliche Abwassermenge eines Einwohnerequivalentes.

Abwassermenge/EGW/Jahr = 50 m³/Jahr = jährliche Abwassermenge eines Einwohnerequivalentes.

CSB = 120 g O₂/d, diese Tagesfracht an CSB entspricht einer Konzentration von 800 mg/l CSB, 1 EGW = 150 l/d x 800 mg/l = CSB=120 g O₂/d.

3 Beschäftigte entsprechen einem EGW.

Beschäftigtenanzahl / 3 = EGW - Belastung.

§ 7 Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschluss- und Erweiterungsgebühr nach § 2 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidgemäß vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Kanalgebühr nach § 3 wird alljährlich in drei Teilbeträgen als Vorauszahlung der voraussichtlichen jährlichen Kanalgebühr in den Monaten April, Juli und Oktober vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Monat Jänner eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlungen sind auf diese Jahresabrechnung anzurechnen.

§ 8 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.

§ 9 Verjährung des Bemessungsrechtes

1. Das Recht der Gemeinde, Gebühren vorzuschreiben, verjährt nach fünf Jahren, gerechnet vom Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bei hinterzogenen Gebühren tritt die Verjährung erst zehn Jahre nach diesem Zeitpunkt ein.
2. Die Verjährung wird durch jede Handlung der Gemeinde zur Feststellung des Anspruches oder des Gebührenschuldners unterbrochen und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, neu zu laufen.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, idgF. in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TABgG, idgF.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft. Die Änderungen laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.2010 treten mit 22.07.2010 in Kraft. Die Änderungen des nachstehenden Gebührenbeiblattes treten laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2018 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmung

In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlusspflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Michael Huber

Gebührenbeiblatt zur Kanalgebührenordnung der Gemeinde Stans ab 01.01.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 in Ergänzung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Stans vom 03.12.2007 (in Kraft seit 01.01.2008), folgende Gebühren gültig ab 01.01.2024 festgesetzt:

Punkt 1 – Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt **€ 7,10 per m³** der Bemessungsgrundlage inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Punkt 2 – Laufende Kanalbenützungsg Gebühr

Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer beträgt **€ 2,76 pro m³** Wasserverbrauch inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Michael Huber e.H.